

C. Höhere Schulen.

9. Kapitel.

Gymnasien und Real-Lehranstalten.

VON HEINRICH LANG.

Die in der Ueberschrift genannten Unterrichtsanstalten sind zwar in ihren Zielen und in ihrer allmählichen Entwicklung verschieden geartet, können aber, sowohl in ihren allgemeinen, als baulichen Beziehungen, einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen werden.

a) Allgemeines.

129.
Geschichtliches.

Die Art und Weise der Erziehung und des Unterrichtes war zu allen Zeiten von dem Grade der Culturentwicklung und der ganzen Denkungsweise eines Volkes abhängig.

Im alten Griechenland herrschte im Wesentlichen die Staatserziehung der Jugend vor. Weil Alle als Glieder eines Staates einen gemeinsamen Endzweck hatten, so sollten Alle eine und dieselbe Erziehung erhalten. Nur die körperliche Ausbildung der Jugend stand unter der Leitung des Staates; aber auch die geistige Ausbildung wurde gleichmäßig gepflegt⁷⁷⁾.

Die Ausbildung der Jugend des alten Hellas begann mit dem Elementar-Unterricht, mit Lesen, Schreiben und Rechnen. Darauf folgte die höhere geistige Ausbildung in der *μουσική* und die planmäßige körperliche in der *γυμναστική*. Beide vereint sollten der harmonischen Ausbildung aller Anlagen und Kräfte der Seele und des Körpers dienen. Die Hellenen erhielten sie in ihren Gymnasien⁷⁸⁾. Dies waren ausgedehnte Anlagen mit Übungs- und Spielplätzen, aber auch mit Hallen und Sälen, in denen die Philosophen und Rhetoren ihre Schüler um sich sammelten, so daß sie allmählich die Pflegestätten alles geistigen Lebens in Hellas bildeten.

Auch im alten Rom war der Unterricht der Jugend, wie in Athen, Privatangelegenheit. Die Schulbildung dauerte bis zum 17. Lebensjahre, worauf mit dem Anlegen der *toga virilis* die Berechtigung zur Theilnahme am öffentlichen Leben eintrat.

Eine höhere Ausbildung erhielten nur diejenigen, welche nach Staatsämtern strebten, in den Schulen der Rhetoren. Erst 135 n. Chr. gründete Kaiser *Hadrian* aus Staatsmitteln das Athenäum, eine Anstalt, an welcher Lehrer in allgemeinen Wissenschaften, den *artes liberales*, Unterricht erteilten.

Die Verbreitung des Christenthums übte den wesentlichsten und nachhaltigsten Einfluß auf Erziehung und Unterricht aus, indem dessen Ausdehnung allmählich, wenn auch äußerst langsam, sich auf weitere Kreise der Bevölkerung erstreckte.

Die ältesten christlichen Schulen dienten zum Unterricht der noch nicht getauften Glaubenslehrlinge, der Katechumenen, in der christlichen Religion und wurden nach diesen Katechumenen-Schulen genannt.

Hierauf entstanden bereits im frühen Mittelalter die Klosterschulen, die Anfangs nur die Ausbildung der Geistlichen zum Ziele hatten; aber schon *Carl der Große* suchte sie durch Erweiterung ihres Wirkungskreises für Laien nutzbringender zu machen. In Folge dessen wurden im IX. u. X. Jahrhundert

⁷⁷⁾ Vergl. EULENBURG & BACH. Schulgesundheitslehre etc. Berlin. S. 1 u. ff.

⁷⁸⁾ Siehe Theil II, Bd. 1 (Art. 195—197, S. 230—232) dieses »Handbuchs«.

die Dom- und Stiftsschulen gegründet, mit denen auch Schulen für den Volksunterricht verbunden waren. (Siehe auch Art. 1, S. 3.)

In diesen mittelalterlichen Klosterschulen erkennt man die Vorläufer der heutigen Gymnasien; denn in solche sind die ehemaligen Dom- und Stiftsschulen im Laufe der Zeit grosentheils umgewandelt worden.

Längst schon hatte man, als im XII. u. XIII. Jahrhundert Handel und Gewerbe einen fortschreitenden Aufschwung nahmen und das Bewußtsein der Nothwendigkeit tüchtiger Schulbildung sich im Bürgerstande Bahn gebrochen hatte, in den größeren Städten Deutschlands Stadtschulen gegründet. Für die Kaufleute entstanden die niederdeutschen Schreibschulen; die im Gegenfatze zu den lateinischen Schulen in der deutschen Sprache und in anderem für das bürgerliche Leben nothwendigem Wissen unterrichteten. Hiermit waren bereits die ersten Schritte zur Erlernung der Realien gefchehen. Bald gaben sich auch andere Bestrebungen kund, um anstatt der *artes liberales* die Realwissenschaften, die man unter dem Namen *scientiae* zusammenfaßte, mehr als bisher zu pflegen.

Mit dem Wiederaufleben der classischen Studien im XV. Jahrhundert begann ein neuer Geist wissenschaftlichen Strebens die mittelalterliche Scholastik zu verdrängen und das Schulwesen in freiere Bahnen zu leiten. Hierzu trug, aufer dem Humanismus, hauptsächlich die Buchdruckerkunst als ein mächtiger Hebel des geistigen Fortschrittes bei. Die Reformation brachte einen weiteren Umschwung des Unterrichtswesens, wozu *Luther* durch seine Verdienste um die Entwicklung und den Aufbau der deutschen Sprache den Grund gelegt hatte. Er nahm, mit *Melanchthon* u. A., die Verbesserung der Schulen protestantischer Richtung eifrigst auf; die Musik, körperliche Uebungen und Spiele wurden darin einzuführen gesucht. Erst die von *Luther* entworfene »Sächsische Schulordnung« von 1525 und 1528 schrieb die Einrichtung besonderer Schulclassen vor und drang mit Strenge auf einen geregelten Besuch des Unterrichtes. Eine Folge dieser Reformen war die Selbständigkeit der Schulen gegenüber der Kirche, eine weitere Folge die Zunahme der Zahl der protestantischen Schulen, namentlich der niederen, während aus den Mitteln aufgehobener Klöster höhere Schulen gegründet wurden.

Diese Bestrebungen und Erfolge in den protestantischen Schulen blieben aber nicht ohne Rückwirkung auf die katholischen. Besonders die Jesuiten erkannten in der Schule das Mittel zur Bekämpfung der Ketzerei und suchten, seit der 1534 erfolgten Gründung des Ordens, vor Allem durch die Erziehung der Jugend für ihre Zwecke zu wirken. Bald standen die Jesuiten-Schulen durch die Gelehrsamkeit ihrer Lehrer und durch die darin eingeführten Verbesserungen in grossem Rufe.

Alle höheren Schulen betrieben noch eifrig das Studium der classischen Sprachen, ganz besonders das Lateinische. Die Beherrschung desselben war das Ziel alles Unterrichtes in den lateinischen Schulen. Für die höheren Schulen wurde der Lehrplan im Laufe des XVI. Jahrhunderts durch die Aufnahme des Hebräischen, so wie der Geschichte und Kosmographie erweitert. Es dauerte noch bis zum Anfange des XVIII. Jahrhunderts, ehe der Unterricht im Deutschen neben dem in den alten Sprachen eine ebenbürtige Stellung einnahm.

Längst schon war die durch das ganze Mittelalter bekannte Bezeichnung »Gymnasium« für die damaligen Hochschulen gebraucht worden. Seit der Reformations-Zeit führten diesen Namen diejenigen Schulen einzelner größerer Städte, welche höhere Unterrichtsziele, als die gewöhnlichen Schulen verfolgten. Auch die Bezeichnung »Pädagogium« (*παιδαγωγείον*) wurde ziemlich gleich bedeutend mit *collegium*, *schola*, *gymnasium* angewendet (so z. B. für das *pédagogue* zu Löwen in der Mitte des XV. Jahrhunderts). Später verstand man darunter hauptsächlich gelehrte Schulen für Knaben höherer Stände, welche mit Alumnat verbunden sind. (Siehe auch Kap. 13, unter a und Kap. 14, unter a.)

Die immer mächtiger werdenden Bestrebungen in Deutschland, die Realien als Unterrichtsgegenstände zu pflegen, führten endlich zu der 1738 erfolgten Gründung der ersten Realschule zu Halle a. S.

Mächtig griff schon *Comenius* (1592—1671) in diesem Sinne in das Unterrichtswesen ein. Nachdem fodann *August Hermann Franke* und seine Anhänger seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts dem praktischen Realismus Vorschub geleistet hatten, gründete *Christoph Semler* in Halle 1738 eine mathematische, mechanische und ökonomische Realschule, die aber nach *Semler's* Tode wieder einging. Hierauf folgten andere

Verfuche, worunter die von *Johann Julius Hecker* 1747 in Berlin eröffnete »Königliche Realschule« am bedeutendsten ist. Sie erhielt 1822 eine zeitgemäße Organisation.

130.
Organisation.

Sowohl für die Realschulen, welche seit dieser Zeit in Deutschland zu immer weiterer Ausbildung und Verbreitung gelangten, als für die Gymnasien ist in diesem Jahrhundert durch eine Reihe von Regierungs-Verordnungen allmählig das Lehrgebiet fest gestellt und so abgegrenzt worden, wie es in unferen heutigen Lehranstalten dieser Art besteht.

Das Gymnasium beansprucht, nach der Ueberlieferung vieler Jahrhunderte, die Vorbildung für die akademischen Studien. Die Realschule bereitet vor zu denjenigen Berufsarten des praktischen Lebens, für welche Univeritäts-Studien nicht erforderlich sind, welche aber einer gründlichen allgemeinen Bildung bedürfen. Dem gemäß sind in beiden Anstalten die Unterrichtsfächer gewählt, Lehrgang und Lehrdauer geregelt.

In Preußen unterscheidet man, nach den Verordnungen von 1882⁷⁹⁾, die humanistischen Gymnasien von den Realgymnasien (früher Realschulen I. Ordnung) und Oberrealschulen, alle diese mit neunjährigem Cursus in sechs Hauptclassen, wovon die drei oberen je zwei Jahrescurse umfassen; daneben noch (nach Wegfall der zwei obersten Jahrescurse) die Progymnasien von den Real-Progymnasien und Realschulen (früher Realschulen II. Ordnung), alle diese mit siebenjährigem Cursus; endlich die höheren Bürgerfschulen mit sechsjährigem Cursus (siehe auch Art. 3, S. 7).

Auch in den heutigen Gymnasien bildet das Studium der beiden classischen Sprachen die Grundlage der wissenschaftlichen Ausbildung; dabei ist aber die gründliche Kenntniß unserer Muttersprache und die Fertigkeit im deutschen Aufsatz das Ziel des Gymnasial-Unterrichtes, welcher außerdem die Erlernung des Französischen, meist auch des Englischen, daneben das Studium der Geschichte und bis zu einem gewissen Grade die Aneignung anderer Wissenschaften, so wie der Zeichenkunst u. dergl. bezweckt. Das Realgymnasium hat vom humanistischen Gymnasium den Unterricht in den alten Sprachen — wenn auch mehr oder weniger in beschränktem Maße — übernommen, verwendet aber als weitere Hauptbildungsmittel die neueren Sprachen, ferner Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen, Geschichte, Geographie u. f. w. Die Oberrealschule lehrt kein Latein, legt aber um so mehr Gewicht auf die Pflege der exacten Wissenschaften, des Freihandzeichnens, geometrischen Zeichnens u. dergl. Mit den Oberrealschulen haben Realschulen und höhere Bürgerfschulen den Wegfall des Latein und — in eingeschränktem Maße — das Lehrgebiet gemeinsam.

In den letztgenannten Anstalten mit sieben- und sechsjährigem Cursus wird durch das Bestehen der Abgangsprüfung die wissenschaftliche Befähigung zum Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger nachgewiesen. Das Reifezeugniß des Realgymnasiums berechtigt zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen an der Univerität, ferner zum Studium auf den technischen Hochschulen, Bergakademien, Forstakademien und zu manchen anderen Vergünstigungen im Civildienste und im Militärdienste⁸⁰⁾. Schon das Zeugniß der Reife für Prima berechtigt z. B. zum Studium der Thierheilkunde, das Zeugniß der Reife für Ober-Secunda zur Zulassung zur Apothekerprüfung u. f. w. Die humanistischen Gymnasien haben sämtliche Berechtigungen der Realgymnasien, und außerdem steht ihren Abiturienten der Zutritt zu allen Facultäts-Studien der Univerität frei.

Die nicht preussischen Staaten des deutschen Reiches haben sich den preussischen Lehrplänen mehr oder weniger angegeschlossen. Von den englischen, französischen, belgischen etc. höheren Lehranstalten, welche mit unseren Gymnasien und Realschulen verwandte Einrichtungen besitzen und die in der Regel mit Pensionaten verbunden sind (*colleges* in England, *collèges* und *lycées* in Frankreich und Belgien etc.), wird in Kap. 13 die Rede sein.

⁷⁹⁾ Siehe die Circular-Verfügung vom 31. März 1882: »Revidierte Lehrpläne für die höheren Schulen« u. f. w.

⁸⁰⁾ Näheres in der durch Fußnote 78 (S. 136) angegebenen Quelle, S. 38 ff.

Ernste Klagen über den Gesundheitszustand der Schüler, welcher wegen einseitiger Ausbildung der Jugend durch bloße geistige Arbeit geschädigt werde, wurden schon seit 1768 von *Basjedow*, sodann 1836 von *Lorinser* in dringlichster Weise erhoben und haben seitdem nie ganz aufgehört, die öffentliche Aufmerksamkeit zu beschäftigen. Nachdem *Friedrich Wilhelm IV.* durch Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1842 »die Leibesübungen als nothwendigen und unentbehrlichen Bestandtheil der gesammten männlichen Erziehung« bezeichnet hatte, gelangte das Turnen zu allgemeiner Aufschwung in Deutschland, und seitdem ist der Turnunterricht in den Gymnasien und Real-Lehranstalten, gleich wie in den Schulen überhaupt, planmäßig geordnet und eingeführt. Auch die von *Spiefs* aufgestellten Grundsätze, wonach jede Schule mit einem in der Nähe befindlichen Turnhause und Turnplatz zu versehen sind, haben allmählig allgemeine Anerkennung gefunden. Die Frage der »Ueberbürdung« in den höheren Schulen war in mehreren deutschen Staaten Gegenstand eingehender amtlicher Untersuchungen, welche zur Annahme eines der Gesundheitslehre mehr entsprechenden Unterrichtsplanes, als bisher, und zu sonstigen zum Schutze der Gesundheit der Schüler geeigneten Mafsregeln führten. Man fordert heute für die Anstalten, aufer den Turnhallen, grofse bedeckte und unbedeckte Spielplätze, so wie Gärten, ferner Beaufsichtigung beim Spiel, Schwimmen, Eislauf und dergl.

So die Organisation der Gymnasien und Real-Lehranstalten der Gegenwart. Was die Zukunft ihnen bringen, welche neue Umwandlungen ihrer Organisation sie herbeiführen wird, bleibt dahingestellt.

b) Erfordernisse und Anlage.

Für die bauliche Anlage und Einrichtung der Gymnasien und Real-Lehranstalten im Allgemeinen, so wie für ihre Bauart und Einrichtung im Einzelnen, gelten die bereits unter A, Kap. 1 (Art. 8 bis 20), sowie Kap. 2 bis 4 dargelegten Grundsätze und Vorschriften.

In Berücksichtigung dieser Regeln ist die Wahl des Bauplatzes zu treffen, so wie die Gröfse desselben und der darauf zu errichtenden Schulhäuser zu bemessen. Zu diesem Behufe ist vor Allem die Kenntnifs des Bauprogramms, durch welches namentlich Zahl und Gröfse der Räume nach Mafsgabe der Schülerzahl, der Art und Weise des Unterrichtes (ein-, zwei- oder mehrsitziges Gestühl u. s. w.) fest gestellt sind, nothwendig.

Ein normales Gymnasium ohne Parallel- oder Wechselklassen muß folgende Räume enthalten:

- 1) neun Classenzimmer, so wie (in Städten mit starker Bevölkerung) drei bis vier verfügbare Classenzimmer für weiteren Zuwachs an Schülern;
- 2) ein Lehrzimmer für Physik,
ein physikalisches Cabinet und mitunter
ein Arbeitszimmer für den Lehrer der Physik;
- 3) ein Zimmer für die naturwissenschaftliche Sammlung;
- 4) ein Zeichenfaal;
- 5) ein Gefangsaal;
- 6) ein Festsaal oder Aula;
- 7) ein Amtszimmer des Directors, zugleich Archiv, in grofstädtischen Verhältnissen mit Vorzimmer;

131.
Bauplatz
und
Größen-
bemessung.

132.
Erfordernifs
an
Räumen.